

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN: PLANZEICHNUNG DER SATZUNG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN
NR. 18 DER STADT ECKERNFÖRDE
MIT DER DARSTELLUNG DES
RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ÄNDERUNG.

SATZUNG DER STADT ECKERNFÖRDE ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 BAUGEBIET CÄCILIESTR.

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 22. OKTOBER 1970 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ERLASSEN.

[1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES]

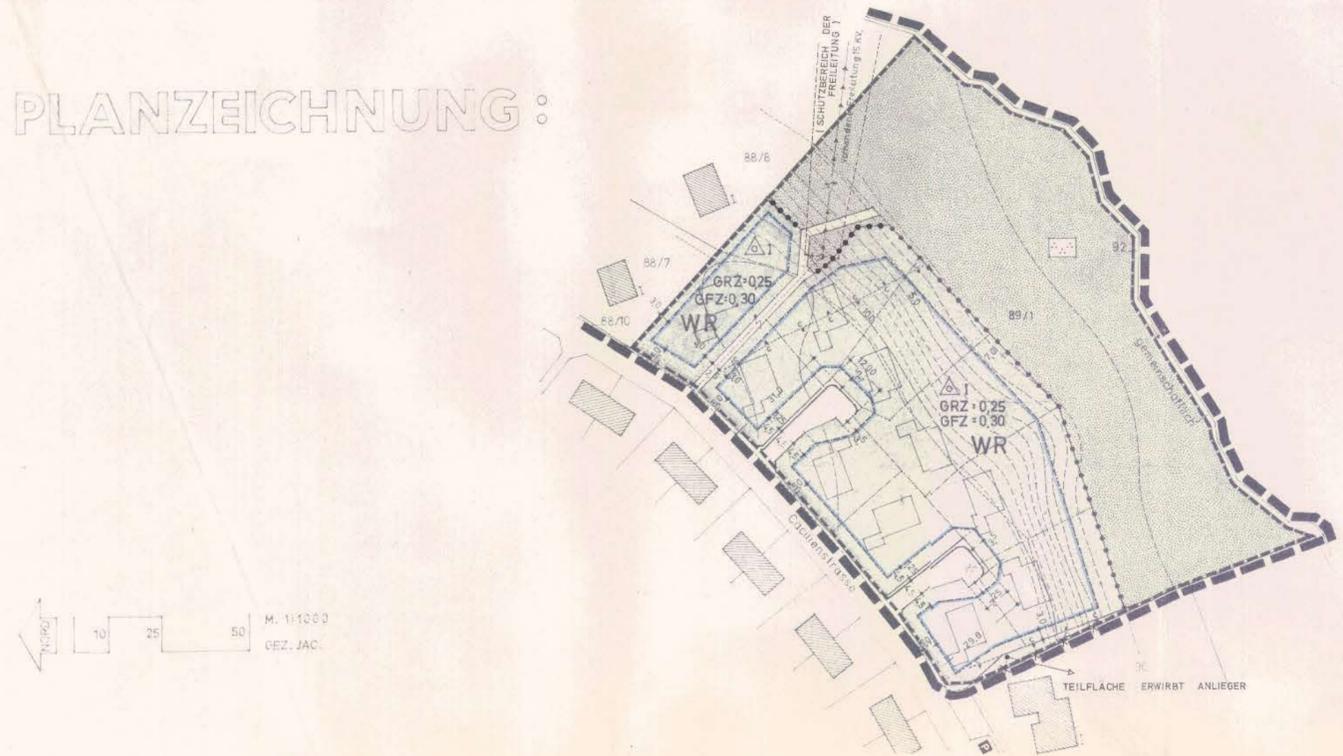
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) BBauG)	HÖHENLINIE
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG (§ 9 (5) BBauG) (§ 2 (7) BBauG)	NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (ABGRENZUNG DES BAULANDES) (§ 15 (4) BauNVO)	89/1 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)	VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
GRZ 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)	ZU ENTFERNENDER KNICK
GFZ 0,25 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)	VORHANDENER KABELNAST
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BauNVO)	BEABSICHTIGTE AUFTEILUNG EINER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 (2) BauNVO)	DIE EINGETRAGENE AUFTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN IN GEH- UND FAHRFLÄCHEN IST NICHT GEGENSTAND DER FESTSETZUNGEN DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES.
BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR 3 BBauG)	
GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE) (§ 9 (1) NR 8 BBauG)	
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENGSANLAGEN (§ 9 (1) NR 6 BBauG)	

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 27. JANUAR 1971 AZ. IV 81b-813/04-5843 (18) ERTEILT

ECKERNFÖRDE, DEN 22. 2. 1971

M. J. J.
BÜRGERMEISTER

PLANZEICHNUNG:



TEXT:

VERBLENDUNG DER ÄUSSEREN MAUERWERKSFLÄCHEN VORWIEGEND AUS ROTEN BZW. GELBEN VORMAUERSTEINEN.
DACHFORM: SATTELDACH
DACHNEIGUNG: 25-40 GRAD
DACHEINDECKUNG AUS DUNKELBRAUNEN ODER SCHIEFERGRAUEN DACHPFANNEN BZW. DACHSTEINEN.

<p>ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 3 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 21. OKTOBER 1969.</p> <p>ECKERNFÖRDE, DEN 19. 6. 1970 DER MAGISTRAT BAUAMT</p> <p><i>M. J. J.</i> STADTVERBAURAT</p>	<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11. MAI 1970 BIS 15. JUNI 1970 NACH VORHERIGER AM 29. APRIL 1970 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p><i>M. J. J.</i> BÜRGERMEISTER</p>
<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. MAI 1970 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.</p> <p>ECKERNFÖRDE, DEN 19. 6. 1970</p> <p><i>M. J. J.</i> STADTVERBAURAT</p>	<p>DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 22. 10. 1970 GEBILLIGT.</p> <p><i>M. J. J.</i> BÜRGERMEISTER</p>
<p>ÜBER DEN ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER RATSVERSAMMLUNG AM 31. MÄRZ 1970 EIN GRUNDSÄTZLICHER BESCHLUSS GEFASST UND DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.</p> <p><i>M. J. J.</i> BÜRGERVORSTEHER</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 27. 2. 1971 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM AB 27. 2. 1971 BIS ÖFFENTLICH AUS.</p> <p><i>M. J. J.</i> BÜRGERMEISTER</p>